



# Zusammenarbeitsvertrag (Gemeinschaftsmodell)

über die Regio Feuerwehr Oberer Bucheggberg RFOBB



zwischen den Gemeinden

**Schnottwil**

**Biezwil**

**Lütterswil-Gächliwil**



<b>1. ALLGEMEINES</b>	<b>3</b>
§ 1. ZWECK	3
§ 2. NAME	3
<b>2. GEMEINSAME ORGANE: KOMMISSIONEN UND FUNKTIONÄRE</b>	<b>3</b>
§ 3. ÜBERSICHT	3
§ 4. GEMEINDERATSKOMMISSION (GRK)	3
§ 5. AUFGABEN UND KOMPETENZEN DER GEMEINDERATSKOMMISSION (GRK)	4
§ 6. ENTSCHÄDIGUNGEN	4
§ 7. RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION	5
<b>3. ANLAGEN UND MATERIAL</b>	<b>5</b>
§ 8. FEUERWEHRMAGAZINE	5
§ 9. HYDRANTEN UND LÖSCHWASSERVERSORGUNG	5
<b>4. KOSTEN UND KOSTENVERTEILUNG</b>	<b>5</b>
§ 10. DIE VERTRAGSGEMEINDEN TRAGEN GEMEINSAM:	5
§ 11. KOSTENTRAGUNG DURCH DIE EINZELNEN GEMEINDEN	5
§ 12. VERTEILUNG DER GEMEINSAMEN KOSTEN	6
§ 13. RECHNUNGSFÜHRUNG	6
§ 14. VERFAHREN	6
<b>5. RECHTSPFLEGE</b>	<b>6</b>
§ 15. VERMÖGENSRECHTLICHE STREITIGKEITEN	6
§ 16. FEUERWEHRMATERIAL	7
<b>6. Austritt aus dem Vertragsverhältnis</b>	<b>7</b>
§ 17. KÜNDIGUNG	7
<b>7. GÜLTIGKEIT</b>	<b>7</b>

Sämtliche nachfolgenden Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen



## **1. Allgemeines**

### **§ 1. Zweck**

Die Einwohnergemeinden Schnottwil, Biezwil und Lüterswil-Gächliwil, bilden – gestützt auf die § 164 lit. b) des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 und § 71 Absatz 2 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 – eine gemeinsame Feuerwehr.

### **§ 2. Name**

Die gemeinsame Feuerwehr trägt den Namen:  
**Regio Feuerwehr Oberer Bucheggberg RFOBB**

## **2. Gemeinsame Organe: Kommissionen und Funktionäre**

### **§ 3. Übersicht**

Sämtliche, nachfolgende Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen. Die gemeinsamen Organe sind:

1. Die Gemeinderatskommission (GRK), pro Gemeinde 2 Mitglieder des Gemeinderates (6). Pro Gemeinde ist 1 Ersatzmitglied zu bestimmen, das im Verhinderungsfalle eines ordentlichen Mitgliedes Einsitz nimmt.
2. Die Feuerwehrkommission (§ 16 Feuerwehrreglement).
3. Nichtständige Kommissionen: wie Spezialkommissionen, Arbeitsgruppen usw.
4. Rechnungsprüfungskommission: sie setzt sich aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommission der drei Vertragsgemeinden zusammen.
5. Übrige, in diesem Vertrag genannte Funktionäre

### **§ 4. Gemeinderatskommission (GRK)**

1. Die Gemeinderatskommission setzt sich aus je zwei Gemeinderäten der drei Vertragsgemeinden zusammen. Sie konstituiert sich selbst.
2. Der Gemeindeschreiber des Wohnortes des Vorsitzenden gehört ihr von Amtes wegen als Protokollführer an.
3. Die Gemeinderatskommission wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Ein Drittel der Mitglieder kann die Einberufung einer Sitzung verlangen. Dieselbe hat innert Monatsfrist stattzufinden.
4. Der Kommandant der Regio Feuerwehr nimmt mit beratender Stimme an den GRK-Sitzungen teil.
5. Jedes Mitglied der GRK kann sich im Verhinderungsfalle durch ein anderes Mitglied des jeweiligen Gemeinderates vertreten lassen.



6. Die GRK ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 ihrer Mitglieder anwesend sind und jede Gemeinde vertreten ist.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

## **§ 5. Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderatskommission (GRK)**

1. Aufsicht über das Feuerwehrwesen im Gebiet der Vertragsgemeinden gemäss § 15 des Feuerwehrreglements.
2. Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung der Regio Feuerwehr zu Handen der Vertragsgemeinden.
3. Wahl des Kommandanten, des Stv. Kommandanten, des Fouriers und der Offiziere.
4. Wahl der rechnungsführenden Stelle und Festlegung der Entschädigung.
5. Beschlussfassung über Änderungen für Besoldung und Entschädigung.
6. Beschlussfassung über die Anträge der Feuerwehrkommission gemäss § 27 „Pflichten“ des Feuerwehrreglements.
7. Abschluss einer Haftpflichtversicherung (§ 58 Feuerwehrreglement) und der notwendigen Sachversicherungen für das gesamte Feuerwehrmaterial.
8. Über Geschäfte, die unvorhergesehene, einmalige Ausgaben zur Folge haben, entscheidet die Gemeinderatskommission bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.00.
9. Beschwerdeentscheide nach § 66 des Feuerwehrreglements.
10. Wählen der Mitglieder einer allenfalls notwendigen Spezialkommission (nicht ständige Kommission) und Erstellen eines, dem Auftrag entsprechenden Pflichtenheftes.
11. Disziplinentheide nach Verantwortlichkeitsgesetz.
12. Weitere, in diesem Vertrag und im Feuerwehrreglement genannte Aufgaben.

Nach aussen zeichnen der Präsident der Gemeinderatskommission und ein weiteres Mitglied zu zweien rechtsverbindlich.

## **§ 6. Entschädigungen**

1. GRK: Die Mitglieder werden nach der Gehaltsordnung ihrer Wohnsitzgemeinde entschädigt.
2. RFOBB: Die Entschädigung der Feuerwehrkommission, der Funktionäre und der Mannschaft erfolgt nach den Entschädigungsansätzen der Regio Feuerwehr Oberer Bucheggberg.
3. RPK: Die Mitglieder der RPK werden nach der Gehaltsordnung ihrer Wohnsitzgemeinde entschädigt.
4. Die Entschädigung der nichtständigen Kommissionen wird bei der Wahl durch die GRK festgesetzt und im Pflichtenheft festgehalten.



## **§ 7. Rechnungsprüfungskommission**

Die Kontrolle der Rechnung obliegt der Rechnungsprüfungskommission der Regio Feuerwehr. Sie setzt sich aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommission der Vertragsgemeinden zusammen.

## **3. Anlagen und Material**

### **§ 8. Feuerwehrmagazine**

1. Als Standort dienen die FW-Magazine in Schnottwil, Biezwil, Lüterswil-Gächliwil.
2. Die Bau- und Unterhaltskosten an den Magazinen müssen von jeder Standortgemeinde selber getragen werden.
3. Wird ein Hauptstandort mit einem neuen Magazin gebildet, sind Mieten festzulegen.
4. Installationen und deren Unterhalt, die dem Zweck der Regio Feuerwehr dienen, werden durch die Vertragsgemeinden getragen.

### **§ 9. Hydranten und Löschwasserversorgung**

1. Bau und Unterhalt des Löschwasserversorgungsnetzes (inkl. Hydranten) werden von jeder Gemeinde selber besorgt, respektive nach den Statuten der eigenen Wasserversorgung geregelt.
2. Löschwasser wird von jeder Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

## **4. Kosten und Kostenverteilung**

### **§ 10. Die Vertragsgemeinden tragen gemeinsam:**

1. Die Anschaffungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten aller Fahrzeuge.
2. Die Anschaffungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten des gesamten Feuerwehrmaterials.
3. Die Ausbildungskosten
4. Die gesamten Entschädigungskosten gemäss der Gehaltsordnung der Regio Feuerwehr (RFOBB).
5. Mieten, die mit der Bildung eines Hauptstandortes festgelegt werden.
6. Alle anderen hier nicht erwähnten Kosten, welche eindeutig der Regio Feuerwehr zugewiesen werden können.

### **§ 11. Kostentragung durch die einzelnen Gemeinden**

Alle Kosten, welche von jeder Gemeinde selbst getragen werden müssen, wurden bereits erwähnt.



## § 12. Verteilung der gemeinsamen Kosten

Die gemeinsamen Kosten werden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die einzelnen Gemeinden verteilt. Der Stichtag ist der 1. Januar des Jahres in dem die Kosten anfallen.

## § 13. Rechnungsführung

Die Aufgabe wird mit einem separaten Budget und einer separaten Jahresrechnung ausserhalb der Jahresrechnungen der Vertragsgemeinden geführt (§ 39 Fw.-Reglement)

Das Rechnungswesen wird in der Regel durch eine Gemeindeverwaltung besorgt. Die Wahl der rechnungsführenden Stelle erfolgt durch die Gemeinderatskommission.

Die Rechnung wird unter Verrechnung einer angemessenen Entschädigung besorgt, die durch die Gemeinderatskommission festgelegt wird.

## § 14. Verfahren

1. Die GRK setzt die Kostenanteile sowie die Vorschusszahlungen der Vertragsgemeinden gemäss dem FW Budget fest. Die Kostenverteilung muss von der GRK genehmigt werden.
2. Die GRK orientiert die Vertragsgemeinden bis zum 30. September über die Zahlungen, die sie voraussichtlich im folgenden Rechnungsjahr zu leisten haben. Die Gemeinden haben ihre jeweiligen Anteile innert 60 Tagen nach der Rechnungsstellung auf das Konto der Regio Feuerwehr zu überweisen.
3. Die Bussen müssen zweckgebunden verwendet werden, d. h. es sind Einnahmen in der Feuerwehrrechnung.
4. Die Beiträge der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) werden von der Feuerwehrkommission eingefordert und direkt auf das Konto der Regio Feuerwehr überwiesen. Sie müssen in der Abrechnung ersichtlich (ausgewiesen) sein.

## 5. Rechtspflege

### § 15. Vermögensrechtliche Streitigkeiten

In vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden wird die Solothurnische Gebäudeversicherung als Schlichtungsstelle angerufen. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet das kantonale Verwaltungsgericht.



## **§ 16. Feuerwehrmaterial**

Das gesamte Feuerwehrmaterial der einzelnen Vertragsgemeinden ist gemäss Inventar, Stand 31. Dezember 2003, beim Zusammenschluss automatisch in gemeinsames Eigentum übergegangen. Die Feuerwehrkommission ist befugt, überzähliges Material auszuschreiben und zu verkaufen.

## **6. Austritt aus dem Vertragsverhältnis**

### **§ 17. Kündigung**

Dieser Zusammenarbeitsvertrag kann von den Vertragsgemeinden unter Einhaltung einer 2 jährigen Kündigungsfrist per Ende Rechnungsjahres gekündigt werden.

## **7. Gültigkeit**

Dieser Zusammenarbeitsvertrag tritt durch die Genehmigung der Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden und des Regierungsrates des Kantons Solothurn auf den 1. Juli 2016 in Kraft.

Der Vertrag vom 1. Januar 2004, genehmigt mit RRB Nr. 2003/638 vom 29.04.2003 wird aufgehoben.



## Genehmigungen der Einwohnergemeinden der RFOBB

### Einwohnergemeinde Schnottwil

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2016

Jürg Willi  
Gemeindepräsident

Susanne Mülchi  
Gemeindeschreiberin

### Einwohnergemeinde Biezwil

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2016

Rita Mosimann  
Gemeindepräsidentin

Werner Isch  
Gemeindeschreiber

### Einwohnergemeinde Lüterswil-Gächliwil

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2016

Kurt Burkhalter  
Gemeindepräsident

Ruth Härtmann  
Gemeindeschreiberin

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt am:

Vom Regierungsrat durch heutigen

Beschluss Nr. 1410 genehmigt.

Solothurn, den 23. 8. 2016

Der Staatsschreiber:

